

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. Juli 2019 – C-209/18) anlässlich eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich und aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2021/2212- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) zur Richtlinie (EU) 2018/958 wurde eine Anpassung des Baukammergesetzes (BauKaG) erforderlich. Ferner hat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) die Grundlage für alle Freiberufler geschaffen, auch die Rechtsform der handelsrechtlichen Personengesellschaft zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Regelung im BauKaG. Darüber hinaus erscheinen angesichts der gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Berufsausübung von Innen- und Landschaftsarchitektinnen und -architekten die Eintragungsvoraussetzungen bei diesen Studiengängen nicht mehr sachgerecht. Das BauKaG bietet zudem keine Möglichkeit Hochschulabsolventinnen und -absolventen der einschlägigen Studiengänge noch vor der Eintragung in die Architektenliste in die Kammerprozesse der Architektenkammer einzubinden.

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sieht eine Pflichtmitgliedschaft der in Bayern tätigen Hochschulabsolventinnen und -absolventen der einschlägigen Studiengänge bei der Bayerischen Architektenversorgung vor; hierbei hat aber die Versorgungseinrichtung die fachlichen Voraussetzungen der berufspraktischen Tätigkeit zu prüfen.

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291 - Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 haben die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in der Musterbauordnung in den §§ 65 ff. Diese Änderungen sind zwingend ins Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen.

Der technische Fortschritt im Bauwesen und die fortschreitende Verlagerung des Baugeschehens auf Maßnahmen an Bestandsgebäuden erfordern zunehmend Planungen, die vom bauordnungsrechtlichen Regelwerk abweichen und alternativen, innovativen Lösungswegen folgen. Ziel muss es sein, die Breite technisch geeigneter Lösungen regelmäßig voll ausschöpfen zu können und dabei auch abweichend von den materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu bauen, solange den Schutzziele der Bauordnung entsprochen wird.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BauKaG werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt und es wird den Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren auf Grundlage des MoPeG ermöglicht, sich auch in der Rechtsform der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR), der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) zu organisieren. Ferner wird die Mindeststudiendauer für ein Studium der Innen- und Landschaftsarchitektur erhöht. Die Verhältnismäßigkeit der Änderung im Hinblick auf die Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung erläutert. Auch dient der Gesetzesentwurf der Einführung einer Juniormitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des VersoG wird die Pflichtmitgliedschaft der nicht berufsunfähigen Hochschulabsolventinnen und -absolventen der einschlägigen Studiengänge bei der Bayerischen Architektenversorgung an das Bestehen einer Juniormitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer geknüpft. Die jeweilige Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der berufspraktischen Tätigkeit durch das Versorgungswerk kann entfallen, da sie Gegenstand der Prüfung des Antrags auf Juniormitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer ist.

Zum Zwecke der Angleichung an die Regelungen der Musterbauordnung zur Bauvorlageberechtigung werden in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Artikel 61 und 62 geändert sowie die neuen Artikel 61a und 61b eingefügt. Die Systematik der Bauvorlageberechtigung wird damit übersichtlicher geordnet und europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Künftig werden niedergelassene auswärtige Staatsangehörige sowie auswärtige Dienstleistungserbringer in eigenen Artikeln geregelt. Zudem wird der Kreis der Bauvorlageberechtigten auf Ausbildungsnachweisbesitzer im Hinblick auf die Richtlinie

2005/36/EG erweitert. Die Verhältnismäßigkeit der Änderungen wird gemäß der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierung (VerhBek) in der Gesetzesbegründung geprüft und erläutert.

Um den zunehmenden Bedürfnissen und Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, Vorhaben abweichend von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu errichten, wird die bereits geltende Regelung, nach der Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Bauordnung und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zugelassen werden können, durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Sie ermöglicht es Bauherren und Entwurfsverfassern, regelmäßig abweichende, innovative Lösungen zu verfolgen, solange diese den Schutzziele der Bauordnung genügen. Eine Absenkung der gesetzlichen Anforderungen ist damit nicht verbunden. Voraussetzung für die Gestattung von Abweichungen bleibt unverändert, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtliche geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung einer Juniormitgliedschaft wird einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bayerische Architektenkammer mit sich bringen, welcher aber unvermeidbar ist, voraussichtlich keine Personalmehrungen verursachen wird und durch entsprechende Gebühreneinnahmen teilweise kompensiert werden wird. Durch die Anhebung der Mindeststudiendauer entstehen bei den betroffenen Hochschulen zusätzliche Kosten. Durch die Anhebung der Mindeststudiendauer werden an der TH Rosenheim Stellen und Mittel im Umfang von drei Stellen (2,75 W2-, 0,25 Assistentenstelle) zzgl. rd. 100 Tsd. Euro an Raum -und Sachmitteln, an der AdBK München Stellen und Mittel mindestens im Umfang einer W3-Stelle gebunden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Andere Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich. Bei der Bayerischen Architektenversorgung wird der Wegfall der Prüfung der berufspraktischen Voraussetzungen bei den Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu geringfügigen Kosteneinsparungen führen, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der rein beitragsfinanzierten Versorgungsanstalt zu Gute kommen. Der im BauKaG enthaltende Freistellungsanspruch für ehrenamtlich tätige

angestellte und beamtete Kammermitglieder führt weder bei privaten noch öffentlichen Arbeitgebern zu Mehrkosten, weil die Kammern den Ehrenamtlichen für ihre Kammertätigkeiten Aufwandsentschädigungen bezahlen.

Durch die Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten wird ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau entstehen, der aber unvermeidbar ist, voraussichtlich keine Personalmehrungen verursachen wird und durch entsprechende Gebühreneinnahmen teilweise kompensiert werden wird. Andere Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Durch die Fortentwicklung der bauordnungsrechtlichen Abweichungsregelung zu einer Soll-Vorschrift ändert sich nur der Bewertungsmaßstab, nicht der Prüfumfang als solcher.